

Verkehrsunfall mit einem Tier

Was ist zu tun?

Christine Künzli, MLaw, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

Verkehrsunfälle mit Tieren sind in der Schweiz leider keine Seltenheit. So wurden 2022 beispielsweise über 8000 Rehe, 5000 Füchse und 3000 Dachse bei Verkehrsunfällen schwer verletzt oder getötet. Aber auch Heimtiere sind immer wieder von Kollisionen im Strassenverkehr betroffen. Wer ein Tier an- oder überfährt, hat verschiedene Rechtspflichten zu beachten. Personen, die das verletzte Tier nach einem Zusammenstoss einfach liegen lassen, entziehen sich ihrer Verantwortung als Verkehrsteilnehmende und machen sich möglicherweise zusätzlich noch wegen Tierquälerei strafbar.

Um Kollisionen mit Tieren zu vermeiden, sind Warnschilder, die auf Wildwechsel hinweisen, konsequent zu beachten. Zudem sollte die Geschwindigkeit vor allem am frühen Morgen, in der Dämmerung sowie nachts angepasst werden, weil dann besonders viele Wildtiere unterwegs sind. Springt ein Tier unvermittelt auf die Strasse, gelingt es aber auch bei vorsichtiger Fahrweise häufig nicht mehr, noch auszuweichen. Wird ein Tier – egal ob es sich dabei um ein Heim- oder Wildtier handelt – angefahren, entscheidet rasches Handeln über dessen weiteres Schicksal. Bei einem solchen Zusammen-

stoss ist der Fahrzeuglenkende aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes zunächst einmal verpflichtet, sofort anzuhalten und die Unfallstelle mit dem Pannendreieck zu sichern. Dies, weil die eigene Sicherheit und diejenige der anderen Verkehrsteilnehmer:innen Priorität haben.

Verkehrsunfälle mit Tieren müssen gemeldet werden

Sowohl Kollisionen mit einem Heim-, aber auch mit einem Wildtier müssen unverzüglich gemeldet werden. Bei Unfällen mit Heimtieren muss der oder die Eigentümer:in des verletzten oder getöteten Tieres kontaktiert werden. Häufig kann der/die Tierhalter:in jedoch nicht unmittelbar ausfindig gemacht werden, sodass der Unfall der Polizei zu melden ist. Bei einer Kollision mit einem Wildtier muss die verursachende Person unverzüglich den Wildhüter, beziehungsweise den Jagdaufseher oder die Polizei verständigen und am Unfallort auf deren Eintreffen warten. Diese Meldepflicht besteht von Gesetzes wegen; wer sich nicht daran hält, macht sich wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz strafbar.

Verstoss gegen das Tierschutzgesetz

Wird ein Heimtier, wie beispielsweise ein Hund oder eine Katze, im Strassenverkehr verletzt, sollte der Fahrzeuglenkende dem Tier selbstverständlich sofort helfen, indem er es am besten zu einem Tierarzt bringt oder einen Tierrettungsdienst alarmiert. Tote Tiere sind möglichst von der Strasse zu entfernen, damit andere Verkehrsteilnehmende nicht behindert oder gefährdet werden. Ist ein Wildtier lediglich verletzt, sollte man sich ihm hingegen auf keinen Fall nähern, weil dies seine Angst und seinen Stress zusätzlich verstärken und zu weiteren unerwarteten Reaktionen führen kann. Auch wenn das verletzte Wildtier geflohen ist, muss der Unfall gemeldet werden, da es sich sonst entkräftet in ein Versteck zurückziehen und allenfalls erst Tage später unter grossen Qualen verenden könnte. Wichtig ist deshalb, die Unfallstelle zu markieren, um dem Wildhüter die Suche mit einem sogenannten Schweisshund zu erleichtern.

Wird ein Zusammenstoss mit einem Tier nicht gemeldet, können oftmals auch nicht die nötigen Massnahmen eingeleitet werden, um dem verletzten Tier zu helfen, sodass dieses womöglich weiteren Leiden ausgesetzt ist. Fährt ein oder eine Automobilist:in einfach weiter, anstatt ein von ihm angefahrenes Tier zum Tierarzt zu bringen oder andere Hilfemassnahmen zu ergreifen, muss somit nicht nur mit strassenverkehrsrechtlichen Konsequenzen sondern auch mit einem Verfahren wegen Tierquälerei durch Unterlassen gerechnet werden.

Schadenersatzpflicht

Wurde ein Unfall mit einem Wildtier korrekt gemeldet, so drohen in der Regel keine weiteren strafrechtlichen Konsequenzen. Die Frage, ob für ein angefahrenes Wildtier Schadenersatz bezahlt werden muss, wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Im Unterschied zu Wildtieren gehören Heimtiere in aller Regel jemandem, und es besteht somit Privateigentum an ihnen. Dies hat zur Folge, dass der Eigentümer Schadenersatz für sein verletztes oder getötetes Tier geltend machen kann.

Tiere sind rechtlich zwar keine Sachen, sie gehören aber trotzdem zum Vermögen ihres Eigentümers.

Fundmeldung bei toten Tieren

Auch wer ein totes Tier am Strassenrand entdeckt, sollte nicht einfach vorbeifahren, sondern den Fund der Polizei melden. Ist ein Heimtier betroffen gilt es, sofern bekannt, den oder die Eigentümer:in zu kontaktieren oder den Fund der Polizei zu melden. Falls diese den die Tierhaltenden nicht mittels eines Mikrochips am Tier identifizieren kann – in aller Regel verfügen Polizeibeamte über ein Chip-Lesegerät –, sollte auch die kantonale Meldestelle oder die Schweizerische Tiermeldezentrale (STMZ) informiert werden, was im Übrigen auch für verletzte Tiere gilt. Wenngleich hierfür keine gesetzliche Pflicht besteht, können durch eine solche Meldung die Chancen erhöht werden, die Haltenden ausfindig zu machen.

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT



Christine Künzli (MLaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter: www.tierimrecht.org